Zertifikatsspezifische Prüfungsordnung
für die Prüfung im Studienprogramm ▀
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom ▀

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs ▀ am ▀ die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm ▀ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom ▀ genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm ▀ des Fachbereichs *[alternativ: der Einrichtung]* ▀ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

## § 2 Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung

(1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul/den Modulen XXX. Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) *Das Studienprogramm* ▀ *hat zum Ziel XXX.*

(3) Die Prüfung besteht aus einer benoteten / unbenoteten Modulprüfung [optional: und / oder einer Abschlussprüfung] gemäß § 7.

(4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

## § 3 Studienbeginn

Das Studienprogramm kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen [optional:]

(1) Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm ▀ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. [optional:] Nachweis über erforderliche Kenntnisse in ▀ im Umfang von mindestens XXX Leistungspunkten oder vergleichbarem Umfang. Bei Kenntnissen im Umfang von weniger als ▀ Leistungspunkten wird die Zulassung mit der folgenden Auflage erteilt: ▀. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich.
2. [optional:] Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse in ▀

Z.B. Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren als den aufgeführten Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

## § 5 Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung aufPflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms sind ▀ LP zu erreichen.

Optional (3): Im Rahmen des Studienprogramms ist ein Studienaufenthalt in einem ...sprachigen Land von mindestens ... Monaten Dauer zu absolvieren. Ggf. weitere Regelungen.

## § 6 Prüfungsausschuss

1. Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss des Studiengangs ▀ zuständig.

*Alternativ:*

(1) Dem Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 OPZ gehören folgende Mitglieder an:

* xxx Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
* xxx Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
* xxx Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
* xxx Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

## § 7 Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

optional (2) Ergänzend zu § 11 Abs. 3 OPZ werden die folgenden Prüfungsarten durchgeführt, für die die nachstehenden Regelungen gelten:

optional (3) Abweichend von § 11 Abs. 6 OPZ werden Modulprüfungen verpflichtend in ▀ Sprache durchgeführt.

optional (4) Gemäß § 11 Abs. 9 OPZ kann die Abgabe von ▀ auch elektronisch erfolgen.

optional (5): Abweichend von § 13 Abs. 8 gelten für die Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) folgende Regelungen: XXX

optional (6) Die Abschlussprüfung besteht aus XXX.

## § 8 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung

(1) *Die Gesamtnote des Studienprogramms wird aus XXX gebildet.*

(2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: ▀

## [optional:] § 9Wiederholen von Prüfungen

Abweichend von § 17 Abs. 5 gelten für das Wiederholen von Prüfungen folgende Fristen: XXX

## § 10Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich im Studienprogramm ▀ ab dem ▀ anmelden.

Mainz, den ▀

# Anhang

# A. Aufbau des Zertifikats

# B. Modulbeschreibungen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Modul x** | **Modulname*****[Modulname in Englisch]*** |  |
| **Pflicht- oder Wahlpflichtmodul** |  |
| **Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)** | **x LP = y h**  |
| **Moduldauer** (laut Studienverlaufsplan) | **z Semester** |
| **Lehrveranstaltungen/Lernformen** | **Art** | **Regelsemesterbei Studienbeginn WiSe (SoSe)** | **Verpflich­tungsgrad** | **Kontakt­zeit (SWS)** | **Selbst­studium** | **Leistungs­punkte** |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| **Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:** |
| Anwesenheit |  |
| Aktive Teilnahme | gemäß § 5 Abs. 3 |
| Studienleistung |  |
| Modulprüfung |  |
| **Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen**  |
|  |
| **Zugangsvoraussetzung** |
|  |